

Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023

Information der Regierung vom 4. September 2018

Mit einem Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) lädt die vorberatende Kommission die Regierung ein, den Personalaufwand im Tiefbauamt zur Umsetzung des 17. Strassenbauprogramms sowie zur Umsetzung der Agglomerationsprojekte im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 ab dem Jahr 2020 jährlich durch Mittel aus dem Strassenfonds um 1 Mio. Franken zu erhöhen. Dies insbesondere wegen der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Erhöhung der Beiträge an die Reserve der Agglomerationsprojekte A um 25 Mio. Franken.

Die Kommission erwähnt in ihrer Begründung, dass dieser Auftrag zu «keinen Einsparungen in anderen Positionen» führen werde. Dies kann nur so interpretiert werden, dass die Kommission diese Stellen sinngemäss als drittfinanziert betrachtet. Die Regierung hat in Abstimmung mit der Finanzkommission indessen eine restriktive Definition der Drittfinanzierung gewählt. Drittfinanzierung kann nur angenommen werden, wenn effektiv ein Dritter (Bund, Gemeinde, Privater) eine Zahlung leistet mit der klaren Zweckbindung einer Stellenschaffung. Die Liste der drittfinanzierten Stellen wird jährlich nachgeführt und der Finanzkommission unterbreitet. Der Ansatz der vorberatenden Kommission entspricht nicht dieser Definition der Drittfinanzierung. Die Regierung ist indessen bereit, diesen Antrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte zu übernehmen, falls der Kantonsrat dem Antrag zustimmt. Sie wird diese Stellen auf der Liste der drittfinanzierten Stellen mit dem expliziten Hinweis führen, dass dies der Wille des Kantonsrates ist.